



Satzung des Vereins

Betzdorfer Geschichte e.V.

Eingetragen im Vereinsregister
am 05. Mai 2004 unter 6 VR 2797

Diese Satzung (Stand: 21.04.2016) wurde
am 23. März 2004 in der Mitgliederversammlung genehmigt,
am 04. April 2006 in der Mitgliederversammlung geändert und
am 21. April 2016 in der Mitgliederversammlung geändert.

Satzung des Vereins „Betzdorfer Geschichte e.V.“
(Eingetragen im Vereinsregister am 05. Mai 2004 unter **6 VR 2797**)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Betzdorfer Geschichte e.V.“, in der weiteren Satzung nur noch Verein genannt.
2. Geschäftssitz ist Betzdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Zwecke des Vereins sind, durch seine Tätigkeit
 - das Geschichtsbewusstsein und die Heimatkunde zu pflegen,
 - die Geschichte Betzdorfs in geeigneter Weise sichtbar zu machen,
 - das Zusammengehörigkeitsgefühl aller in Betzdorf geborenen und jetzt oder früher in Betzdorf wohnenden Personen in geeigneter Weise zu fördern,
 - das heimatliche Brauchtum zu pflegen.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Erhaltung von Denkmälern der Heimatgeschichte, Sammlung von Exponaten der Heimatgeschichte, Vertiefung des Geschichtsbewusstseins insbesondere durch Vorträge, Lesungen, Publikationen, Führungen und Besichtigungsfahrten,
 - Wechselausstellungen mit dem Ziel, langfristig eine ständige Ausstellung zu konzipieren,
 - Regelmäßige Veröffentlichungen zur Heimatgeschichte an jetzige und ehemalige Betzdorfer/innen in aller Welt,
 - Veranstaltungen der Brauchtumspflege,
 - Zusammenarbeit mit den heimischen Vereinen in ähnlichen Interessengebieten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.²⁾
Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

§ 3 Mitgliedsarten

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) minderjährige Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied entsprechend § 3 a kann jede volljährige Person, jede Familie und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Mitglied entsprechend § 3 b kann jede minderjährige Person mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten werden. Sie werden automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit zu ordentlichen Mitgliedern entsprechend § 3 a.
3. Mitglied entsprechend § 3 c ist dem Mitglied entsprechend § 3 a gleichgestellt.
4. Mit dem schriftlichen Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht ist bei allen in Mitgliederversammlungen gleich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur ausgeübt werden:
 - von den anwesenden Mitgliedern entsprechend § 3 a und 3 c,
 - von juristischen Personen, die/der anwesende gesetzliche Vertreter/in
 - von Personen entsprechend § 3 b nur die, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur regelmäßigen Zahlung des Beitrages. Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich im Voraus im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
2. Familien zahlen mindestens den eineinhalbfachen Betrag, juristische Personen zahlen mindestens den zweifachen Betrag, Mitglieder entsprechend § 3 b zahlen mindestens ein Viertel des Beitrages der volljährigen Mitglieder.
3. Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Einzelfällen eine abweichende Beitragsregelung treffen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des

- Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Grobe Verstöße sind insbesondere
 - grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen, dies im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres¹⁾. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand an die Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsgebietes des Mitteilungsblatts Betzdorf wohnen. Für die Mitglieder, die im Verbreitungsgebiet des Mitteilungsblatts Betzdorf – Neues aus der Verbandsgemeinde Betzdorf – wohnen, erfolgt die Einladung durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt. Außerdem erfolgt eine elektronische Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins.²⁾ Die Einladung ergeht mindestens 14 Kalendertage vor dem Veranstaltungstag unter Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl beschlussfähig (§ 17 bleibt unberührt). Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Jedes Mitglied kann Anträge stellen, die mindestens eine Woche vorher mit kurzer Begründung schriftlich dem Vorstand vorliegen müssen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden oder seiner/M Vertreter/in geleitet. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mind. folgende Punkte:
 - a) Jahres- bzw. Geschäftsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung der/des Schatzmeisterin/s
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) ggf. Wahlen oder Ergänzungswahlen zum Vorstand und Beirat
 - g) ggf. Wahl von 2 Kassenprüfer/innen auf drei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Insbesondere zählt zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - die Festsetzung des Mitgliederbeitrages (§ 6 ist zu beachten)

- die Zustimmung zum Jahresprogramm des Vereins und
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen werden nicht gezählt; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung hat die/der Geschäftsführer/in ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. 1/10 aller Mitglieder können schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
Die Bestimmungen des § 9 gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1.Vorsitzende. Auch die/der stellvertretende Vorsitzende oder die/der Geschäftsführer/in sowie die/der Schatzmeister/in sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.²⁾
2. Der Vorstand besteht aus der/dem/den
 - 1.Vorsitzende/n
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Geschäftsführer/in
 - Schatzmeister/in
 - 3 Beisitzer/innenGesetzte Mitglieder:
 - Vertreter/in der Stadt Betzdorf
 - Vorsitzende/r des Beirats
3. Alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung leitet die/der Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der Stellvertreter/in. Ihre/seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
4. Jede Wahl kann durch Zuruf geschehen, wenn sich kein Widerspruch aus der Versammlung ergibt. Auf Antrag wird geheim gewählt.
Alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder können gewählt werden.
5. Gezählt werden nur die Ja- und Nein-Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt bei Wahlen eine Wahlwiederholung. Wenn dann erneut Stimmengleichheit besteht, dann entscheidet das Los.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich, in der Regel sieben Tage, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von mehr als der

Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/m // seiner/m Vertreter/in.

Die/Der Geschäftsführer/in fertigt ein Ergebnisprotokoll, das von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

2. Der Vorstand im Sinne des § 11 Abs.2 hat die Leitung des zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben, insbesondere zählen daher zu seinen Obliegenheiten:
 - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand zeitlich begrenzte Ausschüsse mit unterschiedlicher Besetzung bilden.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen werden nicht gezählt; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 13 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann auf die Dauer von drei Jahren einen Beirat wählen, der sich insbesondere in folgende Fachbereiche gliedert:
 - Eisenbahn
 - Bergbau
 - Vereine
 - Industrie / Handel
 - Allgemeine Geschichte

Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in fachlichen Fragen zu beraten, wozu auch Vorschläge zum Jahresprogramm zählen.

Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied muss an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

2. Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n, die/der zu den Sitzungen einlädt und sie leitet. Sie/Er ist gesetztes Vorstandsmitglied.
3. Die Beschlüsse des Beirates haben für den Vorstand empfehlende Bedeutung.
4. Besteht kein Beirat, hat der Vorstand auch die Aufgaben des Beirates.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit angenommen werden. Bei der Einladung muss der beabsichtigte Inhalt einer Satzungsänderung ausdrücklich angekündigt werden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Vermögensverwendung entgegen § 2 Nr.4 betreffen, bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dies darf nur der einzige Punkt der Tagesordnung sein.

2. Mindestens 2/3 aller Mitglieder müssen bei dieser Mitgliederversammlung anwesend sein. Der Beschluss muss mit 2/3-Mehrheit gefasst werden.
Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Betzdorf, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.²⁾

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 23.März 2004 in der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt ab diesem Tage in Kraft.

Betzdorf, den 23.März 2004

Unterschriften

¹⁾ Änderung § 9,1 nach JHV am 04.04.2006
²⁾ Änderung § 2, 4 nach JHV am 21.04.2016
Änderung § 9,1 nach JHV am 21.04.2016
Änderung § 11,1 nach JHV am 21.04.2016
Änderung § 15,3 nach JHV am 21.04.2016